



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
L 21 15.03.2016

Unser Zeichen  
DSB/1-622/2-246

München, den 19.04.2016  
Durchwahl: 089 212672 - 30  
Frau Dr. Pankiewicz

**Ihr Schreiben vom 12.02.2016;  
Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Thema Body-Cams unverzüglich einsetzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Thema „Body-Cams unverzüglich einsetzen“ Stellung nehmen zu können:

1. Darstellung der Situation in Bayern

Der Einsatz von Body-Cams war in Bayern bis vor kurzem kein Thema, da Herr Landespolizeipräsident (LPP) Prof. Dr. Schmidbauer und ich uns darüber einig waren, dass ein solcher Einsatz im Grundsatz nicht zielführend sei. Aus diesem Grund habe ich bislang auch von fundierten gutachterlichen Stellungnahmen zu diesem Thema abgesehen.

Aus politischen Gründen ist nunmehr ein **Pilotprojekt bei der Bayerischen Polizei** ins Leben gerufen worden. Herr LPP Prof. Dr. Schmidbauer und ich stimmen überein, dass es sich hierbei um **ergebnisoffene** Pilotversuche handeln muss. Durch das Projekt sollen Erkenntnisse zu Praktikabilität und Nutzen, insbesondere hinsichtlich einer deeskalierenden Wirkung auf das polizei-

liche Gegenüber gewonnen werden. Am 25.11.2015 hat Herr LPP Prof. Dr. Schmidbauer im Innenausschuss des Bayerischen Landtages die Durchführung des Pilotprojekts mit folgenden **Eckpunkten** bekannt gegeben:

- Aufzeichnung von Bild und Ton mittels „Body-Cam“,
- eingesetzt durch eine Doppelstreife,
- an sog. gefährlichen Orten, wie z.B. „Feiermeilen“ und Weggevierteln“  
und
- bei kritischen Situationen,
- auf bestehender Rechtsgrundlage des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG),
- in den Städten München, Rosenheim und Augsburg,
- unter enger Einbindung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Personalvertretung der Polizei.

## 2. Kurze rechtliche Bewertung

Der Einsatz von Body-Cams an sog. **gefährlichen Orten** kann in Bayern auf die Rechtsgrundlage des **Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG** gestützt werden.

Danach kann die Polizei an öffentlich zugänglichen, gefährlichen Orten offen Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen von Personen anfertigen. Ein Ort ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG gefährlich, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, oder sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis dort aufhalten oder sich Straftäter verbergen oder an dem Personen der Prostitution nachgehen.

Gem. Art. 32 Abs. 2 S. 2 PAG soll in geeigneter Weise auf die Videoaufnahmen und -aufzeichnungen hingewiesen werden.

Der Einsatz von Body-Cams in **kritischen Situationen** kann auf die Rechtsgrundlage des **Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAG** gestützt werden. Demnach kann die Polizei zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr offen Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen von Personen anfertigen.

Eine mit § 14 Abs. 6 HSOG vergleichbare Rechtsvorschrift sieht das PAG nicht vor. § 14 Abs. 6 HSOG gestattet eine kurzfristige Videoüberwachung konkreter Personen an öffentlich zugänglichen Orten, „wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ... gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist“.

Grundsätzlich ist der Einsatz von Body-Cams als mobile Videoüberwachung auf Grundlage des Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 PAG bzw. Art. 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAG möglich. Ihrem Zweck nach dient die Vorschrift jedoch nicht dem Selbstschutz der Polizeibeamten, sondern der **vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bzw. dem Rechtsgüterschutz**. Dies ist bei der Ausgestaltung von Einsätzen in jedem Fall zu beachten.

Bei der Ausgestaltung der Einsätze möchte ich ferner auf nachfolgende Punkte kritisch hinweisen:

In Bezug auf die eingesetzten Polizeibeamten ist darauf zu achten, dass mit dem Einsatz von Body-Cams für den Dienstherr eine Möglichkeit geschaffen wird - im Rahmen einer **Verhaltens- und Leistungskontrolle** - auf die Aufzeichnungen Zugriff zu nehmen und diese auszuwerten. Zum anderen besteht für die **Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens** die Möglichkeit auf die Aufnahmen zuzugreifen und diese gegebenenfalls zu **beschlagnahmen**. Dienstherr und Personalvertretung können per Dienstvereinbarung eine derartige Beschlagnahme nicht beeinflussen.

Ferner müssen strenge **technische und organisatorische Sicherheitsstandards** eingehalten werden. Meine datenschutzrechtliche Prüferfahrung hat gezeigt, dass selbst geschulte Spezialdienststellen sich mit der Einhaltung der Vorschriften zu Datenerhebung, Dokumentation, Zugriffsschutz, Speicherdau-

er mitunter schwer tun (vgl. TB 2012, Nr. 3.4.5., S. 67). Insbesondere müssen die Polizeibeamten auf die Einsatzpraxis vorbereitet werden, in der sie spontan über die rechtliche Zulässigkeit einer Aufzeichnung entscheiden müssen, bevor sie den Aufnahmeknopf drücken.

Allgemein gilt, dass Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 PAG **verhältnismäßig** sein müssen. Beispielsweise sieht ein Beschluss des BVerfG vom 24.7.2015 (1 BvR 2501/13) vor, dass betroffene Versammlungsteilnehmer die eingesetzten Polizeibeamten ihrerseits filmen dürfen, wenn die Polizei Bildaufnahmen fertigt. In einem solchen Fall begründet die von den Versammlungsteilnehmern gefertigten Aufnahmen für sich keine konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut (ähnlich BVerwG, Urteil v. 28.3.2012, 6 C 12.11). Der Einsatz von Body-Cams kann daher als zulässige Gegenreaktion das Filmen durch die betroffenen Bürger zur Folge haben.

### 3. Datenschutzpolitische Bewertung

Durch den Einsatz von Body-Cams wird in das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG der Aufgenommenen erheblich eingegriffen. Die Videoaufzeichnung beeinträchtigt das Recht am eigenen Bild und – bei Tonaufzeichnungen – auch das Recht am gesprochenen Wort. Betroffen sind dabei nicht nur die Bürger, die mit der Polizei in unmittelbarem Kontakt treten, sondern darüber hinaus auch die Polizeibeamten selbst und Dritte, die sich zufällig im Aufnahmebereich der Kamera befinden.

Die **verdachtsunabhängige Überwachung** ist von Verfassung wegen nur sehr eingeschränkt möglich (Stichworte Generalverdacht Bürger/Beamte, erhöhter Eingriffscharakter gezielter Personenaufzeichnungen, Einschüchterungseffekte, fragliche Eignung als Gefahrenabwehrinstrument, verändertes Verhältnis Polizei – Bürger). Ein flächendeckender Einsatz von Body-Cams ist m.E. verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Aber auch bei anlassbezogenem Einsatz sind gewichtige Gründe erforderlich, einem Bürger direkt in

das Gesicht zu filmen. Bereits die bloße Bildaufnahme eines Bürgers ist ein schwerwiegender Grundrechtseingriff. Auch dürfte es für den Polizeibeamten schwierig sein, darüber zu entscheiden, ob das Filmen in dem konkreten Fall rechtlich zulässig ist. Ohne den einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten einen individuellen Vorwurf machen zu wollen, besteht im Ergebnis daher die Gefahr, dass Bürger häufig zu Unrecht einem intensiven Eingriff in ihre informationelle Selbstbestimmung ausgesetzt werden.

Was den **Personaldatenschutz** anbelangt, gebe ich zu Bedenken, dass Dienstvereinbarungen, wie bereits angedeutet, eine Verwendung der einmal entstandenen Aufzeichnungen nur sehr eingeschränkt regeln können.

Ich rate deshalb nach wie vor dringend von dem Einsatz von Body-Cams ab.

Das Einverständnis des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vorausgesetzt bin ich gerne bereit, dem Landtag Schleswig-Holstein die Ergebnisse des bayerischen Pilotversuchs zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Petri